

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
vom 20.02.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F. und den §§ 2, 6 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen /Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) i. G. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermsdorf/E. in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge mit den Ortsteilen Seyde und Neuhermsdorf.

§ 2
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den nachfolgend genannten amtlichen Verkündungstafeln während der Dauer von mindestens einer Woche erfolgen:

1. in der Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E., Kirchplatz 1
2. an der Haltestelle gegenüber Kirchplatz in Hermsdorf/E.
3. Buswartehäuschen Neuhermsdorf
4. Buswartehäuschen Seyde.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses entsprechend § 1 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3
Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E., Kirchplatz 2, 01776 Hermsdorf/E. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen eigenen Bekanntgaben der Gemeinde Hermsdorf/E. erfolgen nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hermsdorf/E. vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

(2) Sonstige in Rechtsvorschriften vorgesehenen und in der Gemeinde Hermsdorf/E. durchzuführenden ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben anderer Behörden, Institutionen und dergleichen erfolgen nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hermsdorf/E. vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge mit den Ortsteilen Seyde und Neuhermsdorf vollzogen. Selbiges gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben nach § 4 Absätze 1 und 2 der Satzung.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 22.05.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt: Hermsdorf/E., den 20.02.2019



A. Liebscher
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermsdorf/E., den 20.02.2019


A. Liebscher
Bürgermeister

